

LDA Brandenburg · Stahnsdorfer Damm 77 · 14532 Kleinmachnow

Herrn  
[REDACTED]

Nur per E-Mail:  
[REDACTED]

Bereich Recht

---

Datum: 20. Juni 2024

---

Bearbeiterin: Frau I. v. d. Decken

---

Telefon: 033203 356-37

---

Telefax: 033203 356-49

---

Zeichen: Dc/002/24/1007

---

(Zeichen bei Antwortschreiben bitte angeben)

## Ihr Antrag auf Informationszugang vom 21. April 2024 bei der Gemeinde Grünheide (Mark)

fragdenstaat.de (#306948)

Unsere E-Mail vom 13. Juni 2024

Ihre E-Mail vom 14. Juni 2024

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 14. Juni 2024, in der Sie uns mitteilen, dass Sie Ihre Beschwerde aufrechterhalten, weil die Behörde Ihnen Gebühren für den Fall der elektronischen Zusendung der Informationen in Rechnung stellen würde.

Wir haben diesen Teil des Bescheides rechtlich überprüft und festgestellt, dass durch die Gebührenerhebung auch bei elektronischer Zusendung der Informationen kein Verstoß gegen das Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz vorliegt:

- Gemäß § 7 Absatz 3 Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG) können Sie als Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs wählen, der die Behörde grundsätzlich entsprechen muss.
- Gemeinden können allerdings für Amtshandlungen, die sie aufgrund dieses Gesetzes vornehmen, gemäß § 10 Absatz 3 AIG in Verbindung mit dem Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg Gebühren und Auslagen erheben, wenn sie die Informationen digital übersenden sollen. Grundlage dafür ist die Gebührensatzung der jeweiligen Gemeinde, wenn diese im Sinne des § 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg davon Gebrauch gemacht hat, so wie hier die Gemeinde Grünheide (Mark), s unter [https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/5/0/5/4/Verwaltungsgeb\\_hrensatzung.pdf](https://daten.verwaltungsportal.de/dateien/legalframework/2/5/0/5/4/Verwaltungsgeb_hrensatzung.pdf).
- Allerdings muss im Sinne des § 10 Absatz 1 AIG ein angemessenes Verhältnis zwischen den erhobenen Gebühren und den Amtshandlungen bestehen. Nach dem Urteil Ober-

verwaltungsgericht Berlin-Brandenburg vom 19. März 2015 (12 B 26.14) ist eine Gebührenerhebung unzulässig, wenn sie ihrer Höhe nach objektiv geeignet ist, potenzielle Antragsteller und Antragstellerinnen von der Geltendmachung eines Informationszugangsanspruchs abzuschrecken. Die Behörde hatte Sie in ihrer E-Mail vom 6. Mai 2024 rechtzeitig darauf hingewiesen, dass entsprechend Verwaltungsgebührensatzung (s. unter Tarifstelle 5, 5.2) für die Akteneinsicht je übersandtem Vorgang eine Gebühr in Höhe von 29,50 Euro erhoben werden würde. Auf den Umfang des Vorgangs kommt es hierbei nicht an. Nach unserer Auffassung ist die Höhe der Gebühren in diesem Fall nicht geeignet, antragstellende Personen von ihrem Antrag abzuhalten und entspricht somit der Verhältnismäßigkeit.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen geholfen zu haben und stehen für Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Isabella v. d. Decken